

Zueignung an Seine Excellenz den Herrn Landammann und an die hohe Tagsatzung der XIX verbündeten Kantone der Schweiz

Autor(en): **Fellenberg, Emanuel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Landwirtschaftliche Blätter von Hofwyl**

Band (Jahr): **2 (1809)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-394740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PKat 295:2/1805)
~~I Et 22~~



Zueignung

an

Seine Excellenz

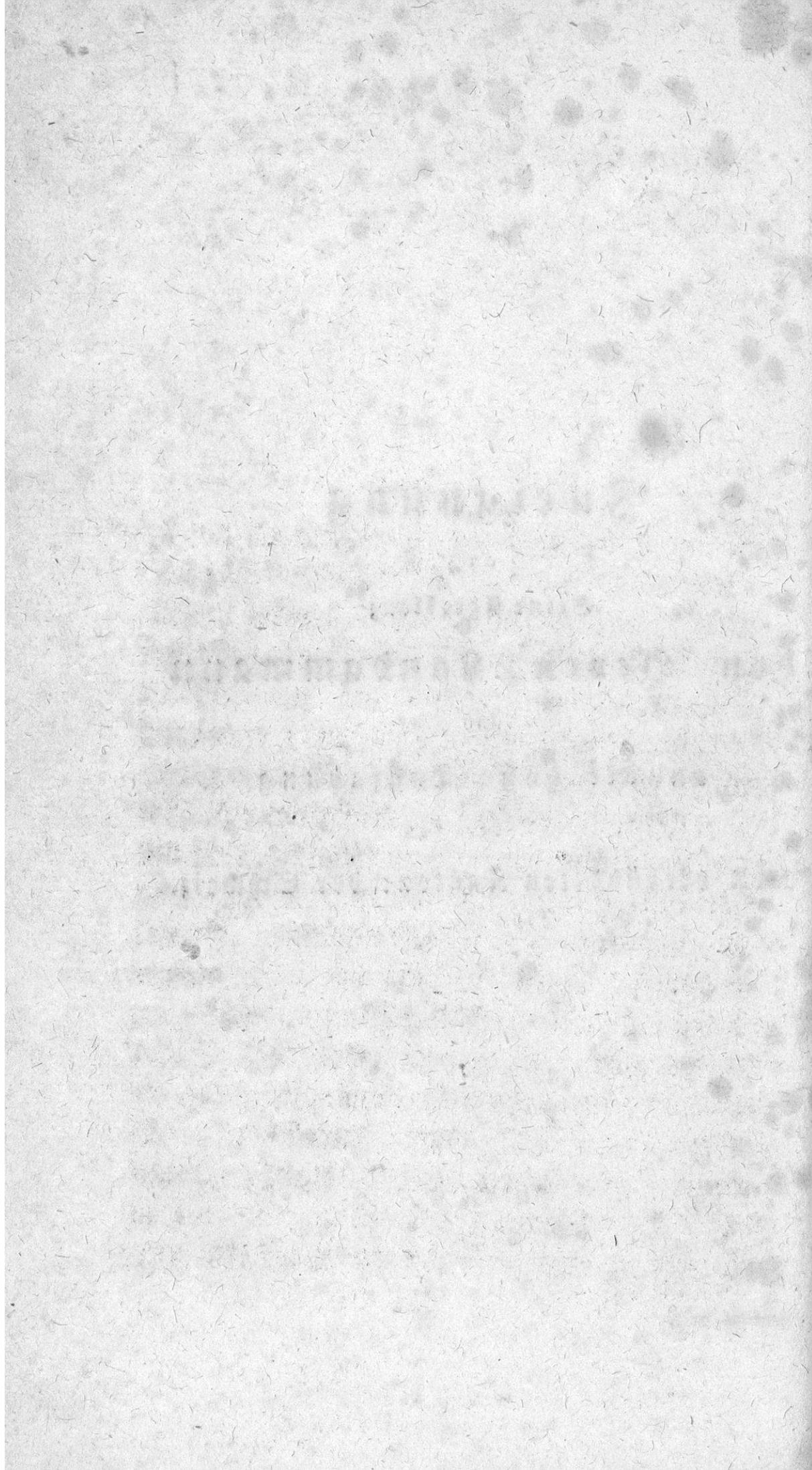
den Herrn Landammann

und

an die hohe Tagsatzung

der

XIX verbündeten Kantone der Schweiz.



Hochwohlgebohrne

Hochgeachte Herren!

Eine Unternehmung, die durchaus auf die Bedürfnisse unsers Vaterlandes berechnet ward, und wesentlich dazu beitragen soll, den Wohlstand unsrer Nation zu befördern und zu veredeln, konnte der Aufmerksamkeit ihrer höchsten Bundesbehörde unmöglich fremd bleiben. Sie haben geruhet, Hochgeachte Herren! die Anstalten von Hofwyl durch eine eigens dazu ernannte Commission untersuchen, und sich einen Bericht über die Resultate ihrer Nachforschungen abstaten zu lassen. Dieser Bericht hat zwar meinen Ansichten und Ueberzeugungen nicht ganz entsprochen, er bezeugt jedoch den Gehalt meiner Unternehmung hinlänglich, um ihr Hochdero Theilnahme zuzusichern. Es kommt mir keineswegs zu, die Meinungen und Berechnungen von Männern, die ich so sehr hochachte, wie die Verfasser jenes

Berichts, anders als durch Mittheilung un-
widersprechlich bewährter Thatsachen zu be-
richtigen; die obwaltenden Umstände verbind-
den mich auch in andern Beziehungen dazu,
die Entstehung und den Fortgang der An-
stalten von Hofwyl durch jede zuverlässige
Auskunft, die von mir abhängen mag, zu
beleuchten. Es wird dadurch eine Samm-
lung von Belegen zur öffentlichen Kunde
kommen, wodurch die Resultate meiner Un-
ternehmung zulezt in die befriedigendste Evi-
denz gesetzt werden müssen, und diese Samm-
lung kann ich hiermit nicht umhin, der hohen
schweizerischen Bundesbehörde, von der die
Anstalten von Hofwyl zuerst einer allgemei-
nen schweizerischen National-Untersuchung
unterworfen worden sind, ehrerbietigst zu-
zueignen. Ich bitte die Cantons-Regierun-
gen, die meine Unternehmungen zu gleicher

Zeit unmittelbar ihrer besondern Aufmerksamkeit würdigten, diese Zueignung auch als Hochdenselben geweiht zu genehmigen.

Hochgeachte Herren! das schöne Werk, durch das Sie den Verheerungen der Linth-Gewässer begegnen, und die daher entstandene Versumpfung aufheben, ist ein der ersten Stellvertreter unsrer Nation würdiges Beginnen; jeder Menschenfreund hat sich desselben zu erfreuen, jeder Schweizer darf stolz darauf seyn; — aber die noch viel allgemeinere Verheerungen der Verdorbenheit des Zeitalters, die allenthalben überhand nehmende Versumpfung auch unserer ursprünglichen Nationalkraft, und die bereits so wiederholt erfahrene Unzulänglichkeit unserer bisherigen vaterländischen Wohlfahrtsmittel sprechen Ihre hülfsreiche Wirksamkeit noch viel dringender an.

Als Schweizer halte ich es für meine
Pflicht, alles was in diesen Hinsichten von
Hofwyl abhängen mag, zum Gebote unse-
rer höchsten landesväterlichen Bundes-Be-
hörde zu setzen. Möge sie dieses Pfand
der vollkommensten eidgenössischen Ergeben-
heit mit Wohlgefallen genehmigen!

Ich habe die Ehre, ehrfurchtsvoll zu
verharren

Hochwohlgebohrne

Hochgeachte Herren!

Ew. Wohlgebohrnen

gehorsamer Diener

Emanuel Fellenberg.